

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n ,

Heinz T o v o t e ,

Oberstudiendirektorin Dr. M a t z

Postdirektor Willy S t e i n k o p f .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ondra-
Lanao- Film G.m.b.H. in Berlin gegen das teilweise Verbot
des Bildstreifens :

„ K i k i “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führerin : Dr. iur. Walther F r i e d m a n n .

Vor Eintritt in die Verhandlung nahm Dr. Friedmann den
Antrag auf Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor
Jugendlichen zurück.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
12. September 1932- Nr. 32086 - wird dahin ab-
geändert:

Es sind nur folgende Teile verboten:

In Akt IV die Darstellung ,wie der Direk-
tor

tor bei dem Kampf um den Brief Kiki auf den Arm nimmt, wobei sie die Beine auseinanderspreizt und seine Hand zwischen ihren Schenkeln erscheint

Länge : 1,20 m.

In Akt V : die ganze Bildfolge, in der der Arzt das Bein der angeblich Starrkrampf-Kranken hochhebt, wobei ihr die Direktoren unter den Rock sehen und die fernere Bildfolge, in der beim nochmaligen Hochheben des Beines die Unterkleidung sichtbar wird

Länge : 9 m.

- II. Die Beschwerde wird insoweit zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt.

Kiki, eine Choristin, meldet sich auf ein Inserat des Revue-Theaters Folies Parisiennes und wird als Garderobiere angenommen, aber wegen ihrer Tölpelhaftigkeit sogleich wieder gekündigt. Sie eilt zum Theaterdirektor, um sich über ihre Entlassung zu beschweren. Dieser hat ein Verhältnis mit der Hauptdarstellerin der Revue, Gervinette, die sich durch Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit auszeichnet, wegen der zwischen ihr und dem Direktor bestehenden Beziehungen aber nicht beseitigt werden kann. Auch

Kiki

Kiki wird ungewollt Zeugin einer solchen Auseinandersetzung, wobei ihr der Pelzmantel Gervinettes, ein Geschenk des Direktors, den diese im Verlauf des Streites zurückgeben will, ins Gesicht fliegt. Als sie das Theater im Pelz verlässt, spricht sie der Direktor an und lädt sie zum Souper ins Boeuf sur le toit ein. Dort treffen beide mit Gervinette und dem zweiten Direktor zusammen. Die beiden Frauen werden auf einander eifersüchtig. Hierbei wird offenbar, dass Kiki unter dem Pelz lediglich ihre Unterwäsche trägt, weil sie sich beim Betreten des Restaurants ihres Garderobierenkleides entledigt hat. Der Direktor flieht auf das Gelächter des Publikums mit ihr und nimmt sie mit in seine Wohnung. Er stellt ihr sein Schlafzimmer zur Verfügung. Kiki schliesst sich ein und alle Versuche des Direktors, zu ihr zu gelangen, scheitern. Am nächsten Morgen ruft Kiki im angeblichen Auftrag des Direktors das Theaterbüro an und ersucht den Regisseur, eine junge Dame, die sich meldet, für die neue Revue einzustellen. Die sich Meldende ist Kiki selbst. In der Revue tritt auch Gervinette auf. Im Theater kommt es zu einer Eifersuchtszene zwischen den beiden Frauen auf Grund deren der Direktor Kiki die Tür weist. Kiki gelingt es jedoch, heimlich wieder in seine Wohnung einzudringen und sich im Kleiderschrank zu verstecken. Als sie entdeckt wird, täuscht sie einen Starrkrampf vor. Hierbei wird offenbar, dass der Direktor ihre

Liebe

Liebe erwidert, und Kiki gibt in dem Augenblick, wo dies offenbar wird, die Starrkrampfkomödie auf. Gerwinette erhält den Laufpass und Kiki bekommt ihren Direktor.

II. Die Oberprüfstelle hat sich ausser Stande gesehen, dem Verbot folgender von der Prüfstelle auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Lichtspielgesetzes aus - geschnittener Bildfolgen beizutreten :

Ziffer 1, Akt II, Telefonszene, weil sie eine Lüsternheit der lediglich erstaunt die Telefonzelle schliessenden Herren nicht hat feststellen können. Die Blicke der beiden zeigen lediglich Erstaunen, das begründet erscheint, weil im allgemeinen Telefonzellen nicht zum Auskleiden benutzt werden.

Ziffer 2, Akt 3, Dialogstelle, weil sie darin eine Zote nicht zu erkennen vermag. Es kommt hinzu, dass Kiki die Erzählung von ihren zahlreichen Liebhabern später, Akt V Titel 52 : „Ich habe gar keine 11 Liebhaber, nicht einmal 10, auch nicht 5, auch nicht 2“ als unwahr bezeichnet.

Ziffer 3 und 4, Akt III, Schlafzimmerszene, weil die Versuche des Direktors zu Kiki zu gelangen, erfolglos bleiben und die Darstellung nicht indezent und ohne lüsternen Beigeschmack ist. Der Direktor richtet sich vielmehr, als sein Kissentrick an Kikis Tugendhaftigkeit scheitert, sogleich im Nebenzimmer ein. Das Ende des Bildstreifens erweist, dass Kiki und der

Direktor

Direktor sich lieben und er ihr erster Liebhaber ist (Akt V Titel 54 : „Du bist der Erste!“). Mit Rücksicht hierauf kann auch der durch die verschlossene Schlafzimmertür geführte Dialog nicht als entsittlichend im Sinne des Lichtspielgesetzes für Erwachsene bezeichnet werden.

Ziffer 5-8 , Akt III und IV, gehen nicht über vulgäre Redensarten hinaus und sind durch den burlesken Charakter des Bildstreifens ohne abträgliche Einwirkung auf Erwachsene. Bezüglich des Verbots Ziffer 6 wird durch Titel 145 „Ich weiss nicht, ob dieses Mädchen sich einfach übernehmen lässt“ die Erfolglosigkeit der „Offerte“ dem Beschauer erkennbar festgestellt. Wenn Kiki scheinbar auf den Vorschlag des älteren Direktors eingeht, so tut sie das nur, um den von ihr geliebten Raymond zu „ärgern“: „Glauben Sie, dass er sich ein bisschen ärgern wird, wenn ich mit Ihnen gehe?“ (Akt IV, Titel 19).

Ziffer 9, Akt IV, Vorhang des Revuetheaters, weil es sich lediglich um eine Zeichnung handelt, die durch die Umwelt des Revuetheaters motiviert und nicht so über das Mass von Schicklichkeit hinaus geht, dass bei Erwachsenen eine entsittlichende Wirkung festgestellt werden könnte.

Die Prüfstelle hat selbst anerkannt, dass die gesamte Handlung des Bildstreifens stark burlesk gespielt ist. Es geht nicht an, diese Feststellung bei Würdigung

gung

gung der einzelnen Bildfolgen und des Dialogs ausser Rücksicht zu lassen. Die Oberprüfstelle hat demgemäss die von der Prüfstelle verfüigten Teilverbote zu 1 bis 9 aufgehoben.

III. Dagegen hat die Prüfstelle bei ihrem Verbot zwei im Urteilstenor aufgeführte Bildfolgen unberücksichtigt gelassen, die nach Auffassung der Oberprüfstelle den Verbotstatbestand der entsittlichen Wirkung erfüllen: die Handstellung bei der erstangeführten Szene ist, selbst wenn sie nicht beabsichtigt und eine Folge des Kampfes um den unterschlagenen Brief ist, eindeutig. Bei der Untersuchung der Starrkrampf kranken Kiki musste über das Verbot der Prüfstelle hinausgegangen werden, weil bei den von der Vorinstanz nicht beanstandeten Bildfolgen die Blicke der zuschauenden Direktoren unter den Rock der im Bett Liegenden gerichtet sind und ferner beim wiederholten Hochheben des Beines Unterkleider zu sehen sind. Von dieser Darstellung konnte mit Rücksicht auf ihre Ausführlichkeit eine entsittlichende Wirkung erwartet werden.

IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2 Satz 2,3 Abs.2,12, 13 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu, war, wie geschehen, zu erkennen.

glaubt:

Verwaltungsoberinspektor.

Reger